

3. 237. a. (3)

In **G. Lercher's** Buchhandlung in Laibach ist zu beziehen:

Das

Titelblatt

und das

alphabetische Register

(in slovenischer und in deutscher Sprache)

zu dem

Landesgesetzblatte für Krain

vom Jahrgange 1849 und ingleichen vom Jahrgange 1850.

Preis: Median-Quart, der Bogen zu acht Druckseiten um **Einem Kreuzer C. M.**

Laibach den 16. Mai 1851.

3. 252. a. (1)

Nr. 1953.

An die Herrn Eisengewerken von Steiermark, Kärnten und Krain.

Der Herr Minister für Landescultur und Bergwesen hat Folgendes hieher erlassen:

„Ueber den in Wien berathenen und dadurch in allen Einzelheiten zur Deffentlichkeit gelangten Zolltariff haben sich bereits und insbesondere bezüglich des Eisenzolles viele Meinungen vernommen lassen, welche auf der einen Seite übertriebene Besorgnisse, auf der andern zu weitgehende Beschuldigungen aussprechen, keine dieser Streitschriften aber hat jenen Umstand berührt, der nach meiner Ansicht den unfehlbaren Keim zur künftigen Erhaltung und steigenden Blüthe des steierm. und kärntnerischen Eisenhandels in sich trägt, nämlich die Geltendmachung der vorzüglichen Qualität des Stabeisens dieser Kronländer, welche, gehörig benützt und fabrikmäßig vervollkommenet, anderwärts durch keine Kunst ersetzt werden kann, und somit der steiermärkisch kärntnerischen und auch der krainischen Eisenproduction zu einigem Schutze gegen jede Concurrenz zu dienen geeignet ist.

Bei dortländiger Stahlerzeugung hat sich durch die Gepflogenheit bereits eine solche Geltendmachung der Qualität eingebürgert; man unterscheidet den Rohstahl, den Roek, die verschiedenen Sorten des Stab- und Ristenstahls, den ein-, zwei-, oder dreimal raffinirten (gegärbten) Stahl, den schweiß- oder unschweißbaren Gußstahl u. s. w., durch die äußere Form, durch verschiedene Zeichen und dgl., und suchet daher die bessern Qualitäten auf diesem Wege auch besser zu verwerthen, und obschon sich auch hier die Sorgfalt noch weiter treiben ließe, wenn mehr auf die innere Güte, als auf die äußere Form gesehen und unabhängig von der letzteren, die erstere jedenfalls auf der Handelsware bezeichnet würde, so hat doch schon diese bis nun übliche Sortirung der Stahlwaren die gute Folge, daß die Veredlung derselben mit mehr Aufmerksamkeit behandelt und für edlere Sorten auch bessere Preise erzielt werden; den weitem Verarbeitern des Stahls ist aber auch hiedurch die Gelegenheit geboten, sich für ihre Zwecke die erforderliche Sorte verschaffen zu können.

Bei dem Eisen wurde dieses Raffinement bis nun fast gänzlich vernachlässigt, und wenn man auch zuweilen das sogenannte Drahtstahl von dem gewöhnlichen Stabeisen hie und da ausschied, so geschah dieß doch in der Regel nur zu besonderen Zwecken, ohne daß im großen Handelsverkehre irgend ein Unterschied auf die innere Qualität des Eisens gelegt wird.

Ich erblicke darin erstens eine große nationalwirthschaftliche Verschwendung, und zweitens eine wesentliche Ursache des ungünstigen Verkehrs.

In ersterer Beziehung kann nicht geläugnet werden, daß es die höchste Unwirthschaft sey, wenn ein aus dem besten Rohstoffe, bei sorgfältiger Herdfrischerei mit Holzkohlen erzeugtes, zu den feinsten und heiklichsten Arbeiten geeignetes Eisen zu sogenanntem Streckeisen, für tausenderlei Zwecke des gemeinen Lebens verarbeitet wird, wozu auch schlechtes aber wohlfeiles Eisen vollkommen ausreicht; die Wohlfeilheit ist hier eine Bedingung der weiteren Verbreitung und Verwendung des Eisens, ja sie ist die einzige Bedingung derselben, und die Bevölkerung des Reiches macht vollwichtigen und gerechten Anspruch darauf, daß ihr einfache, für den gemeinsten Gebrauch benötigte Eisensorten auch zu den billigsten Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Es ist dieses derselbe Anspruch, den der gemeine Mann auf ordinäres, aber billiges Tuch, auf schwarzes, aber wohlfeiles Brot macht, und dem nicht damit gedient wäre, wenn man ihm nur feines Tuch und weißes Brot zu höhern Preisen aufdringen, die wohlfeilen Sorten aber unzugänglich machen wollte.

In der zweiten Beziehung ist es für alle Fabriken und Gewerbe, welche das Eisen verarbeiten, von der höchsten Bedeutung, daß sie stets und sicher jene Qualitäten des Eisens erhalten, welche sie für ihre besonderen Zwecke benötigen. Hier ist die Qualität Hauptbedingung und für viele Arbeiten verschwindet der Preisunterschied völlig.

Inbesondere ist es eine Hauptklage der Maschinenconstructeurs, daß sie von unsern Eisenproduzenten unter einer und derselben Form, Bezeichnung und Benennung so verschiedenartige Eisenqualitäten erhalten, welche sie der Gefahr aussetzen, zu den entscheidendsten Bestandtheilen unzuverlässiges Eisen zu verwenden, oder erst bei Vollendung der Arbeit jene Mängel im Eisen zu entdecken, welche sie zwingen, dieses mit Verlust der darauf verwendeten Arbeit zu beseitigen, wodurch der Credit des inländischen Eisens herabgesetzt, der Verkehr mit demselben beeinträchtigt, und mancher Constructeur gezwungen wird, französisches, belgisches oder selbst raffinirtes englisches, (schwedisch- oder russisches) Eisen zu sehr hohen Preisen zu beziehen, bei welchem er sich aber auf die innere Qualität desselben verlassen kann, weil in jenen Ländern, oder mindestens bei mehreren Eisenhüttenwerken derselben, die genaue Sortirung der Erzeugnisse mit fabrikmäßiger Vorsicht gepflegt wird.

So kommt es, daß bei uns der gemeine Mann über das theure, der Eisenfabrikant und Verarbeiter über das unzuverlässige Eisen, u. z. jeder von ihnen gerechte Klage führt, und auf die erleichterte Einfuhr des wohlfeilern oder qualitätsmäßigeren Eisens dringet, während wir alle Elemente besitzen, um diesen Beschwerden in beiden Richtungen abzuhelfen.

Eine Vereinigung der steierm. und kärnt. Eisengewerken über die Ausführung solcher Maßregeln, die geeignet wären, den vortrefflichen Producten derselben jene Geltung im Welthandel zu verschaffen, welche sie vor den Eventualitäten der Concurrenz einigermaßen zu schützen vermöchte, scheint mir daher ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit, eine Pflicht der Erhaltung unseres so nationalwichtigen Eisenwesens zu seyn.

Vor allem aber dürften z. B. geeignete Bezeichnungen des Eisens, aus Eisenerz-, Vorderberger- u. Hüttenberger-Rohstahl, und aus jenem anderer Eisenschmelzwerke des mit Holzkohlen im Herde gefrischten und des bei Steinkohlen oder bei Holz gepuddelten Eisens, bei dem Herdfrischeisen des weichen, reinen, zähen, des halbharten und des sogenannten harten Eisens wesentlich beitragen, jedem Abnehmer die gewünschte Sorte zu liefern, den Verkehr zu regeln und die Preise so abzustufen, wie es die innere Güte der Ware bedingt.

Ich bin gerne bereit, durch Versuche bei den Aerial-Eisenwerken in Steiermark in dieser Beziehung die Bahn zu brechen, wünsche jedoch, daß mir hiezu die geeigneten, wohl überlegten und reiflich erwogenen Anträge gemacht werden.

Indem die Herren Eisengewerken von Steiermark, Kärnten und Krain von dieser Absicht des Herrn Ministers in die Kenntniß gesetzt werden, ergeht zugleich die Einladung an Sie, sich zum Behufe einer allgemeinen Berathung über diesen Gegenstand am 16. Juni d. J., 10 Uhr Vormittags bei der gefertigten Direction einzufinden zu wollen, um, gestützt auf das Product der allgemeinen Erfahrung, jene Anträge stellen zu können, welche zu der Durchführung einer Maßregel geeignet wären, die insbesondere im gegenwärtigen Momente von der höchsten Wichtigkeit und für die fernere Blüthe der Eisenindustrie dieser Kronländer von entscheidendem Einflusse zu seyn scheint.

Von der Berg- und Forstdirection für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 18. Mai 1851.

3. 238 a. (2)

Nr. 134.

Verleihung der Theater-Unternehmung in Laibach.

Seit Ostern 1851 ist die Unternehmung des ständischen Theaters in Laibach erledigt.

Wegen Uebernahme dieser Unternehmung für die Zeit vom Monate September l. J. bis Palmsonntag kommenden Jahres wird hiemit der Concurß eröffnet.

Die Forderungen, die an den Unternehmer gestellt werden, sind folgende:

Der Unternehmer ist gehalten, ein gutes Schau-, Lustspiel, Localposse und Vaudeville beizustellen, und während der ganzen Saison in gleich vollständigem Zustande zu erhalten, — das Theater-Repertoir in der Art zu stellen, daß es den Anforderungen eines gebildeten Publicums entspreche, — eine Zeit vor Beginn des Theatercurse den Personal- und Gehalt-Status mit voller Verlässlichkeit auszuweisen, — ohne Genehmigung der Theater-Ober-Direction die Theater-Vorstellungen nie länger, als durch drei nach einander folgende Tage auszusetzen, — endlich sich nur des angestellten Theater-Maschinisten zur Besorgung der Maschinerie gegen eine contractmäßig zu bestimmende Bezahlung zu bedienen.

Dagegen werden dem Theater-Unternehmer nachstehende Vortheile zugesichert:

- Die unentgeltliche Benützung des Theatersaales zum Behufe theatralischer Vorstellungen, gegen dem jedoch, daß er für jeden durch sein und seines Personals Verschulden am Theater und dessen Zugehör erwachsenen Schaden verantwortlich bleibt.
- Die freie Disposition mit der Theaterloge Nr. 51 im 2ten Stocke, und mit 66 Sperrsitzen im Parterre, welche während der Dauer der Theater-Saison verpachtet werden können.
- Die freiwilligen Beiträge, welche die Eigenthümer der bestehenden 59 Privat-Logen und mehrere Theaterfreunde, nach Maßgabe ihrer Zufriedenheit mit den Leistungen des Theater-Unternehmers zu entrichten pflegen.
- Ein Zuschuß von 600 fl. C. M. aus dem Theaterfonde, welcher ihm zur Hälfte mit dem Beginne der Theater-Vorstellungen, und zur Hälfte nach Schluß des Theatercurse ausbezahlt wird.

Competenten, welche sich unter diesen Bedingungen um dieses Unternehmen zu bewerben gedenken, haben ihre, mit den gehörigen Nachweisungen über den Besitz der nöthigen Fachkenntniß zur entsprechenden Leitung des Unternehmens, einer hinlänglichen Garderobe und

Bibliothek, belegten Gesuche längstens bis 10. Juni l. J. an die Ständisch Verordnete Stelle in Laibach einzusenden.

Sollte sich ein Bewerber auch zur Beistellung einer Oper herbeilassen, welches in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken ist, so wird ihm, nebst den freiwilligen Logen, Beiträgen und dem Zuschuß von 600 fl. C. M. aus dem Theaterfonde, noch ein weiterer freiwilliger Beitrag von 400—450 fl. C. M. zugesichert.

Von der Ständisch-Verordneten Stelle.
Laibach am 11. Mai 1851.

3. 635. (1) Nr. 3678.

E d i c t.

Dem unbekannt wo befindlichen Andreas Plešič und seinen unbekannteten Rechtsnachfolgern wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gegeben: Es habe gegen dieselben Gregor Plešič von Zaler, die Klage auf Erbsitzung und Anerkennung des Eigenthumes der, im G. undbuche der ehemaligen Kaspischen Gült sub Rectif. Nr. 4 a vorkommenden Hübrealität, angebracht. Das gefertigte k. k. Bezirksgericht hat zum Curator der Beklagten den Matthäus Svolschal von Draga aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagung auf den 1. September l. J. Früh um 9 Uhr angeordnet.

Es liegt demnach den Beklagten ob, zu dieser Tagung entweder selbst, oder mittelst eines besondern Bevollmächtigten zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, widrigens diese Rechtsache mit diesem nach den bestehenden Gesetzen abgeführt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 22. April 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter:
Heinricher.

3. 624. (3) Nr. 1486

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 10. März 1851 verstorbenen Eindrittelhüb-lers Valentin Dvoka zu Verd, Haus Nr. 39, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben, den 6. Juni l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 5. April 1851.

3. 615. (3) Nr. 1426.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe über das Ansuchen des Jac. Kobertsch v. Neufriesach, gegen Joh. Maichen von Gradeg, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 29. Mai 1849, schuldiger aus 430 fl. c. s. e., die exec. öffentliche Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche unter Rectif. Nr. 436 vorkommenden, zu Gradeg Cons. Nr. 5 gelegenen 1/2 Urb. Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 200 fl., bewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagungen auf den 1. Juli, 2. August und 3. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco Gradeg mit dem Beifuge angeordnet, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 12. April 1851.

3. 619. (3) Nr. 1422.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 16. März 1851 zu Krainburg verstorbenen Johanna Struppi, ledigen Bürgerstochter, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. Mai l. J. Früh um 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderung erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Krainburg am 10. April 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Bruner.

3. 243. a. (2) Nr. 3922.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach. Betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse für die Zeit-Periode von Georgi 1851 bis dahin 1852.

Um die, die Stadt und Vorstädte Laibachs betreffende Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1852 ermitteln und bemessen zu können, ist es nothwendig, daß die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszins-Fassionen für die Zeit von Georgi 1851 bis Georgi 1852, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der an die Stelle des Kreisamtes getretenen Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft, innerhalb der unten festgesetzten Termine, während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingereicht werden.

Die Herren Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Stadt und Vorstädte Laibachs werden somit aufgefordert, sich bey der Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu nehmen, so wie nicht minder die zusammengestellten Beschreibungen, dann Fassionen vor der Fertigung und Ueberreichung bei der hiesigen Bezirks-Hauptmannschaft einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, und zwar:

- a) Ob die Bestandtheile des Hauses, mit dem, demselben Hrn. Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbs-Gebäuden genau und vollständig aufgenommen seyen.
- b) Ob die jährlichen Miethzins, mit Einschluß jener von den Kram-Läden, dann von den Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft angegeben erscheinen.
- c) Ob die ausgewiesenen Miethzins-Posten von sämtlichen Wohn-Parteien in Ansehung der Richtigkeit des Zins-Ertrages gehörig gefertigt, und
- d) ob alle auf die Verfassung der Zins-Fassionen erlassenen höheren Vorschriften beachtet wurden.

Bemerkt wird ferner, daß zu Folge des h. Subernial-Intimat's vom 24. Juli 1840, 3.

18051, in die Hauszins-Bekanntnisse auch die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden müssen, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie auch keinen reelen Zins-Ertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zins-Ertragniß ermittelt werden kann.

Die Unterfertigung in den Fassionen, sowohl von Seite der Herren Hauseigenthümer, als auch von Seite der Wohn-Parteien hat, falls sie des Schreibens kundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, im entgegengesetzten Falle haften sie für die Angaben ihrer Gewaltsträger. — Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, von denen die in der Fassion ausgesetzten Zins-Beträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizuführende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigeführte eigenhändige Kreuzzeichen auch noch ein zweiter des Schreibens kundiger Zeuge bestätigen.

Die mit der genauen Prüfung der eingebrachten Hauszins-Fassionen beauftragte Bezirks-Hauptmannschaft erwartet, die Herren Hauseigenthümer werden die selbst benützten, oder die an ihre Verwandten, an Haus-Administratoren und an Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsungen der an Dritte vermiethteten Ubicationen in ein billiges Verhältniß stellen, um dadurch den lästigen officiosen Miethzins-Ausmittlungen und Local-Erhebungen zu begegnen, weshalb jene Bestandtheile, welche die Herren Hauseigenthümer selbst benützen, um die nämlichen Beträge in Anschlag zu bringen sind, um die sie im Falle der Nichtbenützung an andere Parteien wahrscheinlicher Weise vermietht werden könnten.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Haus-Beschreibungen und der Hauszins-Ertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

Der inneren Stadt:

der 2. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 — 65.
" 3. " " " " " " " " " 66 — 131.
" 4. " " " " " " " " " 132 — 197.
" 5. " " " " " " " " " 198 — 260.
" 6. " " " " " " " " " 261 bis inclusive Littera G.

Der Vorstadt St. Peter:

der 7. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 — 65.
" 10. " " " " " " " " " 66 — 125.
" 11. " " " " " " " " " 126 inclusive Littera A.

Der Kapuziner-Vorstadt:

der 12. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 — 83 und Littera C.

Der Gradisch-Vorstadt:

der 13. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 bis 76 und Littera A.

Der Polana-Vorstadt:

der 14. Juni 1851 für die Häuser Nr. 1 — 65.
" 16. " " " " " " " " " 66 — 97 und Littera E.

Der Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

der 17. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 25 und Littera D. dann für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 54 und bis Littera C.

Der Vorstadt-Lyrnau.

der 18. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 80 und Littera A.

Der Vorstadt-Krakau:

der 20. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. 1 — 75 und bis Littera C.

Dem Carolinen-Grunde:

der 21. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 36.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer diese oben angeedeuteten Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins-Ertrags-Bekanntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich schließlich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollten, so

will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung etwaiger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

k. k. Bezirks-Hauptmannschaft.
Laibach am 12. Mai 1851.

Thomas Glantschnigg,
k. k. Bezirks-Hauptmann.